

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Einstellung von Kraftfahrzeugen auf den Parkplätzen der Regio Kliniken GmbH (AGB)

Allgemeine Einstellbedingungen

1. Einstellvertrag

Mit der Anforderung eines Einstellungsscheines (Parkticket) und dem Einfahren auf den Parkplatz (Stellplatzanlage) kommt ein Einstellvertrag zur Abstellung eines zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges zustande.

2. Entgelt, Öffnungszeiten und Einstelldauer

Das Entgelt bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach dem Preisaushang.

Kurzparker zahlen das fällige Parkticket unmittelbar vor der Ausfahrt an den Kassenautomaten. Anschließend muss das Kraftfahrzeug unverzüglich von der Stellplatzanlage entfernt werden.

Bei Nichtvorlage eines Parktickets ist die reguläre Parkgebühr entsprechend der ausgehängten Preisliste zu bezahlen. Kann die Parkdauer nicht belegt werden, ist das Tagesmaximum zu zahlen. Zusätzlich wird bei Verlust des Parktickets eine Bearbeitungsgebühr von 24 Euro fällig.

Dauerparker (Mitarbeiter der Regio Kliniken oder Kooperationspartner) nutzen eine RFID-Parkkarte und zahlen die fällige Parkgebühr über die Gehaltsabrechnung, am Parkautomaten oder in besonderen Einzelfällen per Rechnung. Im Verlustfall ist eine neue Karte zum jeweils geltenden Preis zu erwerben.

Die Parkplätze sind rund um die Uhr geöffnet. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.

Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die Regio Kliniken GmbH berechtigt, das Kraftfahrzeug auf Kosten des Nutzers zu entfernen. Die Regio Kliniken GmbH oder ein beauftragter Dritter wird den Nutzer mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Entfernung des Kraftfahrzeuges auf die Überschreitung der Höchsteinstelldauer und die drohende kostenpflichtige Entfernung des Kraftfahrzeuges von der Stellplatzanlage, die anschließend kostenpflichtige Verwahrung sowie die drohende Pfandverwertung informieren. Dieser Hinweis erfolgt grundsätzlich mit einem Aufkleber am Kraftfahrzeug.

Darüber hinaus steht der Regio Kliniken GmbH bis zur Entfernung des Kraftfahrzeuges ein der Preisliste entsprechendes Parkentgelt zu.

3. Haftung der Regio Kliniken GmbH

Die Regio Kliniken GmbH haftet für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung der Regio Kliniken GmbH ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sie nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Die gilt auch für Pflichtverletzungen ihrer Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Nutzer ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Stellplatzanlage anzuzeigen (Kontaktaufnahme siehe unten). Die Regio Kliniken GmbH haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Nutzer oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Die Regio Kliniken GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeteiligungsverfahren teil.

4. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Regio Kliniken GmbH oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden, sowie für schuldhaft herbeigeführte

Verunreinigungen der Stellplatzanlage. Die weitere Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) bleibt hiervon unberührt.

5. Pfandrecht

Die Regio Kliniken GmbH steht wegen ihrer Forderungen aus dem Einstellvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kraftfahrzeug des Nutzers zu. Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich der Forderung der Regio Kliniken GmbH in Verzug, kann diese die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

6. Benutzungsbestimmungen

Für die Stellplatzanlagen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Der Nutzer hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Personals zu befolgen. Auf Verkehrszeichen dargestellten Einschränkungen (Höhe, Breite, Länge, Gewicht) sind vom Nutzer für das einzustellende Kraftfahrzeug einschließlich Anbauten und transportierender Güter zu beachten.

Der Nutzer hat sein Kraftfahrzeug innerhalb eines markierten Stellplatzes so abzustellen, dass jederzeit die benachbarten Stellplätze ungehindert genutzt werden können. Das Kraftfahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Regio Kliniken GmbH kann das Kraftfahrzeug auf Kosten des Nutzers versetzen lassen, wenn der Nutzer das Kraftfahrzeug hindernd oder verkehrswidrig abgestellt hat oder mit einem Kraftfahrzeug gleichzeitig mehrere markierte Stellplätze nutzt. Die Regio Kliniken GmbH ist berechtigt, das Kraftfahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr von der Stellplatzanlage zu entfernen.

Der Aufenthalt von Personen auf der Stellplatzanlage zu anderen Zwecken als der Einstellung einschließlich des Be- und Entladens ist nicht gestattet; insbesondere dürfen keinerlei Arbeiten am Fahrzeug vorgenommen und Motoren nicht ausprobiert oder länger laufen gelassen werden.

Verursacht der Nutzer Verunreinigungen innerhalb der Stellplatzanlage, so ist er verpflichtet, die Stellplatzaufsicht darüber zu informieren und die Verunreinigung sofort zu beseitigen.

Der Nutzer hat die polizeilichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind das Rauchen auf allen Stellplatzanlagen, die Verwendung von Feuer, die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, das Einstellen von Kraftfahrzeugen mit undichten Schmiermittel- bzw. Treibstoffsystemen sowie vermeidbare Geräuschbelästigungen verboten.

Ruffasten befinden sich an den Kassen- und Schrankenanlagen

Stellplatzaufsicht:

- Klinikum Pinneberg, Empfang, Fahltskamp 74, 25421 Pinneberg
Tel. 04101 / 217 - 0
- Klinikum Elmshorn, ComCenter, Agnes-Karll-Allee 17, 25337 Elmshorn
Tel. 04121 / 798 - 0

Regio Kliniken GmbH
Ramskamp 71 – 75
25337 Elmshorn